



# HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2019

## **Kleine Anfrage**

**René Rock (Freie Demokraten) vom 25.10.2019**

**Naturschutzleitfaden Windkraftausbau Hessen und Tötungsverbot**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Warum soll der Naturschutzleitfaden (Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen) überarbeitet werden?

Nachdem seit der Erstellung des Naturschutzleitfadens verschiedene Rechtsänderungen erfolgten und sich der naturwissenschaftliche Erkenntnisstand weiterentwickelt hat, ist eine Überarbeitung erforderlich.

Frage 2. Welche Naturschutzorganisationen werden bei der Überarbeitung einbezogen?

Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz sowie die hessischen Landesverbände des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU).

Frage 3. Nach welchen Kriterien wurden die Naturschutzorganisationen ausgewählt?

Da die Überarbeitung eine landesweite Bedeutung entfalten wird, ist die Beteiligung des Beirates bei der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Herstellung einer frühzeitigen Transparenz gegenüber diesem Beratungsgremium wurden von den dort vertretenen die voraussichtlich am stärksten fachlich betroffenen Naturschutzverbände beteiligt.

Frage 4. Wie soll der Beteiligungsprozess ablaufen?

Die Verbände sind zur Unterbreitung von Vorschlägen aufgefordert und werden im laufenden weiteren Bearbeitungsprozess ebenfalls beteiligt.

Frage 5. Welche Änderungswünsche wird die Landesregierung im Rahmen der Gespräche mit den Naturschutzverbänden im Detail vortragen?

Die Änderungen dienen der Aktualisierung und Konkretisierung des bisherigen Leitfadens, der Anpassung an geänderte Rechtslagen und obergerichtliche Rechtsprechung und die Berücksichtigung neuer naturschutzfachlicher Erkenntnisse.

Frage 6. Welche Änderungen beabsichtigt die Landesregierung hinsichtlich der Bewertung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?

Seit Erlass des Naturschutzleitfadens haben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich zu berücksichtigender Prüfabstände zwischen Windenergieanlagen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowohl bei Vogelarten als auch bei Fledermausarten ergeben. Die pauschalen Annahmen zu Abstandsradien haben sich nach den Ergebnissen zwischenzeitlich erfolgter wissenschaftlicher Untersuchungen und der Anhörungen zur Aufstellung der Teilregionalpläne als nicht immer realitätsnah

oder zu unkonkret herausgestellt. Zum Zeitpunkt des Erlasses des alten Naturschutzleitfadens waren z.B. Betriebszeitenregelungen zum Schutz von Fledermäusen noch nicht üblich. Kenntnisse über zielführende Schutzmaßnahmen sind in der Zwischenzeit gewachsen.

Frage 7. Wie bewertet in diesem Zusammenhang die Landesregierung den Beschluss des VGH Kassel vom 14. Mai 2019, in dem das Gericht festgestellt hat, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes bereits dann verletzt sind, wenn in einem Vorhabengebiet für Windkraftanlagen ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko für geschützte Arten besteht (auch wenn bestimmte Ablenkungsmaßnahmen für Vögel bestehen)?

Die dort getroffenen Entscheidungen lassen sich nicht verallgemeinern. Es handelt sich um einen Beschluss in einem Eilverfahren. Die Antragstellerin hatte in ihrer hier zu berücksichtigenden Antragschrift aufgezeigt, dass das in der angegriffenen Genehmigung bestimmte Vermeidungskonzept sich als ungeeignet erweist, dem dort festgestellten Kollisions- und Tötungsrisiko für den Rotmilan zu begegnen. Nicht entschieden wurde, ob andere Vermeidungsmaßnahmen oder die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Hierauf kam es im entschiedenen Fall nicht an.

Frage 8. Hält die Landesregierung an der Bewertung fest, dass das Tötungsverbot gemäß Bundesnaturschutzgesetz (im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 - 4 C 12/07 -, juris Rn. 42) als individuenbezogenes und nicht als artbezogenes Schutzrecht zu betrachten ist?

Das Tötungsverbot ist im Lichte der bisherigen Rechtsprechung nach den Maßstäben des 2017 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes zu bewerten. Damit besteht – wie bisher – ein individuen- und artbezogenes Tötungsverbot. Nicht immer besteht aber bereits bei der möglichen Tötung eines Exemplars ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des Naturschutzrechts. Soweit ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko bestehen sollte, ist es unter den in § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen zulässig, Ausnahmen vom Tötungsverbot zuzulassen.

Frage 9. Beabsichtigt die Landesregierung, die Vorgaben bezüglich der Beurteilung von Abstandsgrenzen zwischen geplanten Windkraftstandorten und den Brut- und Nahrungshabitaten geschützter Arten in der Weise zu verändern, dass Windkraftanlagen zukünftig auch an Stellen errichtet werden könnten, wo sie bisher als nicht vertretbar galten?

Die Landesregierung hat mit dem Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen dem Grunde nach eine Gebietskulisse identifiziert, innerhalb derer die Zulassung von Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen haben soll. Bereits nach dem bisherigen Windenergieleitfaden liegen dort z.B. grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zulassung artenschutzrechtlicher Ausnahmen vor. An dieser Beurteilung soll festgehalten werden.

Wiesbaden, 11. Dezember 2019

**Priska Hinz**